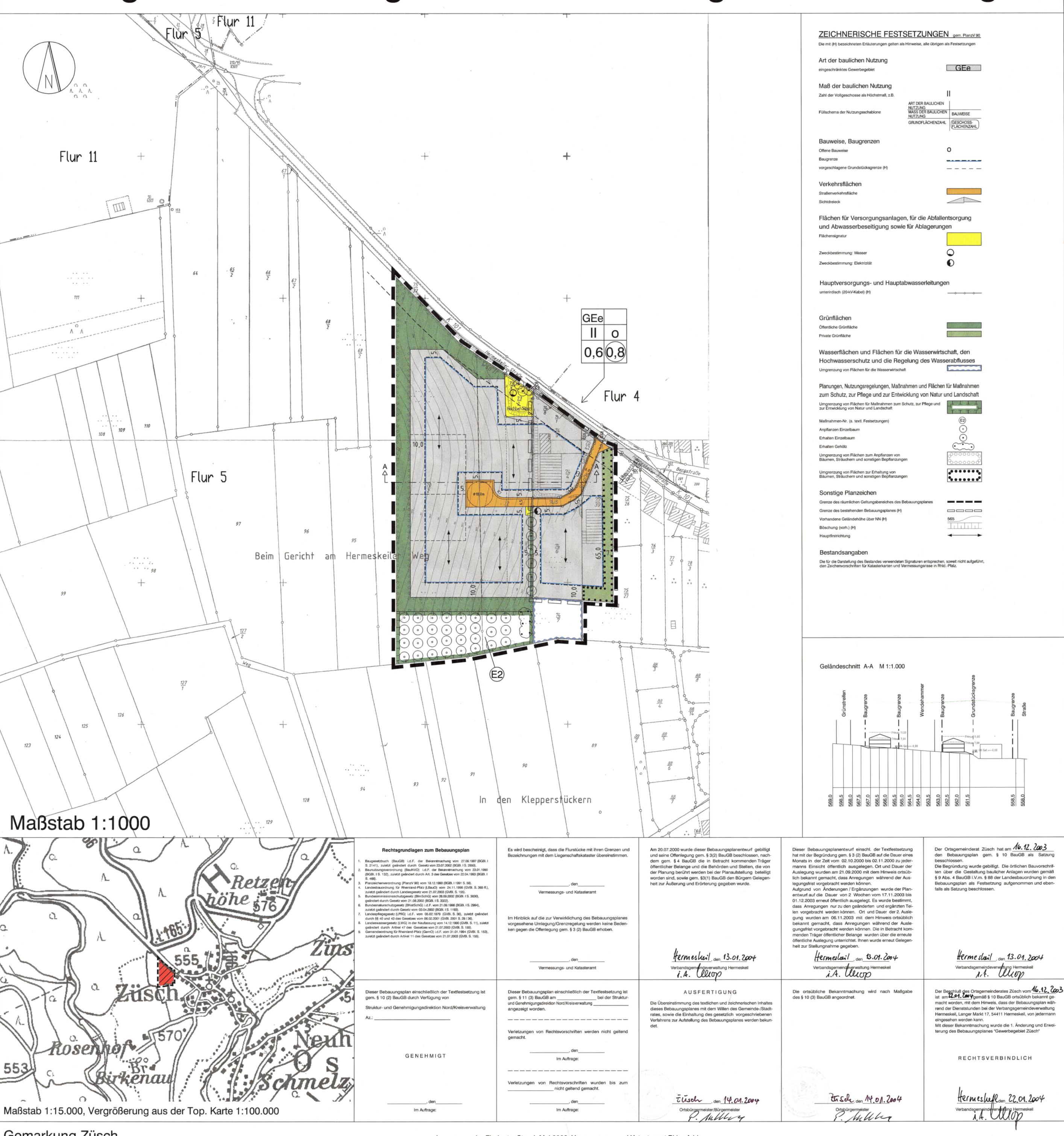
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ZÜSCH Teilgebiet "Gewerbegebiet" 1. Änderung und Erweiterung



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) BauGB sowie § 8 BauNVO

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "eingeschränktes Gewerbe-
- 1.1 Es sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die
- den durch schalltechnische Untersuchung festgestellten, maximal zulässigen Schall-Leistungspegel Lw in dB(A) ("immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel" (IFSP) tags Lw" = 60 dB(A)/m2 und nachts Lw" = 50 dB(A)/m²) nicht überschreiten. Bei Bauantragstellung ist hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maximal zulässigen Schall-Leistungspegel ggfs. ein Nachweis zu erbringen.
- 1.2 Nutzungen nach § 8(3)3 BauNVO sind nicht zulässig. 1.3 Nutzungen nach § 8(3)1 BauNVO sind gem. § 1(6)2 BauNVO für eine Wohneinheit bis zu 250 m² Wohnfläche je Betriebsgrundstück unter Beachtung der
- Mit Ausnahme von Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsflächen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht
 - beeinträchtigt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO). Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 nicht zulässig.

B) Gestalterische Festsetzung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO

- Für gewerblich genutzte Lager- oder Produktionsgebäude o.ä., sowie in baulichem Zusammenhang stehende Betriebsinhaberwohnungen, sind Sattel- und Pultdächer von 10° bis 25° zulässig. Für Gebäude, die einer Nutzung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 BauNVO dienen, sind darüber hinaus geneigte Dächer bis max. 45° zulässig. Die Festsetzung B)3 ist jeweils zu beach-
- Geneigte Dächer sind ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer in der Farbe (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037) oder "nicht glasierten" Pfannen sowie vorbewitterter Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Flachdächer sind in blendungsfreier Eindeckung auszu-
- Für die zul. Gebäudehöhe werden bei maximal zweigeschossiger Bauweise folgende Höchstwerte festgesetzt: - Traufhöhe max. 7,00 m
 - Firsthöhe max. 11,00 m.
- Trauf- und Firsthöhe dürfen nur durch untergeordnete Sonderbauteile wie z.B. Schornsteine etc. überschritten werden. Trauf- und Firsthöhe werden gemessen von Oberkante Gelände (künftiges, ggfs. künstlich verändertes Geländeniveau) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß
- Anschüttungen und Abgrabungen sind mit wechselnden Neigungen flacher als 1:2 auszubilden. Ab einer Höhe von 2,0 m ist eine mind. 1,0 m breite Berme
- Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Betriebsgebäude gestattet. Sie dürfen nicht blenden. Das Anbringen auf Dächern sowie oberhalb der Traufe ist nicht statthaft. Die Werbeanlagen dürfen max. 2 Flächen von jeweils 5 % einer Wandfläche umfassen. Werbepylone, Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung können im Wege der Ausnahme

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)

- Stellplätze, Hof- und Lagerflächen sowie Zufahrten sind mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind z.B. offenfugiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä. Ausnahmen können bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit sowie bei Erfordernis aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen werden.
- 2. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Betriebsgrundstücken bzw. der "Fläche für die Wasserwirtschaft" auf Flurstück 74/7 in flachen Erdmulden zurückzuhalten und (soweit möglich) über die belebte Bodenzone zu versickern. Das erforderliche Retentionsvolumen ist mit 25 l/m² überbauter oder versiegelter Grundfläche anzusetzen. Die Rückhaltemulden erhalten einen Notüberlauf zur Straßenentwässerung. Nach Herstellung der Mulden ist Flurstück 74/7 entlang der Grenze des Geltungsbereichs dreireihig im Abstand von 3 m mit Erlen zu bepflanzen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Niederschlagswasser (z. B. von Eigenverbrauchertankstellen oder Waschplätzen) ist nach entsprechender Vorbehandlung in den Schmutzwasserkanal zu leiten.
- Die Fläche E 2 ist mit hochstämmigen Obstbäumen (lokale Sorten) im Pflanzabstand 8 - 10 m zu bepflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Der Unterwuchs ist ohne Düngung 1 - 2 x pro Jahr zu mähen oder extensiv zu beweiden. Im Falle einer Beweidung ist ein lichtdurchlässiger Verbißschutz notwendig.

D) Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9(1)25 BauGB)

- Die im Plan als Bestand eingetragenen Gehölze (Bäume und Sträucher) sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18.920 zu schützen.
- Auf oberirdischen Stellplätzen ist für jeweils sechs Stellplätze ein Laubbaum 1. Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer
- Die im Plan eingetragenen Bäume und Sträucher sind zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Als Einzelbäume sind Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem sind flächig mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist pro-100 m² ein Laubbaum zu pflanzen.
- 4. Entlang der Grenzen zwischen den Gewerbegrundstücken sind zu beiden Seiten Laubbäume 1. Ordnung in max. 10 m Pflanzabstand (gestaffelt) zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. 5. Für Bepflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubholzarten zu ver-
- Bäume erster Ordnung: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche
- (Prunus avium), Bergulme (Ulmus glabra) Bäume zweiter Ordnung: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Sträucher: Hundsrose (Rosa canina), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata). Mindestpflanzgrößen sind:
- Einzelbäume: Hochstämme, 3 xv., 18 20 cm Flächige Bepflanzungen: Bäume 2 xv. 150 -180 cm; Sträucher: 2 xv. 70 - 90
- Ungegliederte Wandflächen von über 50 m² Größe sind zu begrünen.
- E) Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen § 9(1a)
- Versickerungsmulden sowie Pflanzungen auf den Gewerbegrundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Versickerungsanlagen sowie Pflanzun-
- gen außerhalb der Gewerbegrundstücke sind im Zuge der Erstellung der Infrastruktur von der Gemeinde als Vorhabensträger herzustellen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Sinne des §1a BauGB, sowie die Flächen, auf denen diese Maßnahmen durchgeführt werden, sind allen Bauflächen sowie den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anteilig zu 88 % auf die Bauflächen und zu 12 % auf die Verkehrsflächen.

- 1. Die Entwässerungseinrichtungen und Rückhaltemulden im Bereich der Straßen und öffentlichen Grünflächen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert.
- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
- Mutterboden ist entsprechend DIN 18.915 abzuschieben, zwischenzulagern und wiederzuverwenden 4. Es sind die Verbote aus der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasser-
- schutzgebietes für die Trink- und Brauchwassertalsperre Nonnweiler vom 15.01.1996 zu beachten
- 5. Bei der unterirdischen Heizöllagerung sind die Bestimmungen der VAwS zu
- 6. Für die Straßen- und Außenbeleuchtung wird die Verwendung energiesparender, umweltfreundlicher Natriumdampf-Niederdruckleuchten empfohlen. 7. Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben: Das Baugebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet der Tal-
- sperre Nonnweiler. Damit durch die Bohrungen keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen, sind spezielle Anforderungen und Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden. 8. Zur Überprüfung der Einhaltung einer Festsetzung zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) ist zunächst der zulässige Immissionsanteil der zu überprüfenden Teilfläche aus der Flächengröße, den fest-
- gesetzten IFSP und der geometrischen Ausbreitungsdämpfung am maßgebenden Immissionsort zu bestimmen. Anschließend wird in einer Ausbreitungsrechnung gemäß E DIN ISO 9613-2 auf Grundlage der tatsächlich auf der Teilfläche installierten Schalleistung und unter Berücksichtigung der nach Verwirklichung der Planung vorhandenen Schallausbreitungsbedingungen (Luftabsorption, Bodeneffekt, Abschirmung, Reflexionen, andere Effekte) der Immissionsanteil der zu überprüfenden Teilfläche ermittelt. Der festgesetzte IFSP der Teilfläche ist eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der nach Verwirklichung der Planung vorhandenen Ausbreitungsbedingungen berechnete Immissionsanteil den zulässigen Immissionsanteil nicht überschreitet.
- Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet 1. Änderung und Erweiterung" wird der Bebauungsplan "Gewerbegebiet" aufgehoben.

Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Verfasser:

BÜROGEMEINSCHAFT

STOLZ KINTZINGER BIELEFELD • GILLICH • HECKEL LandschaftsArchitekten BDLA STADTPLANER SRL 54290 Trier Kaiserstraße 15 Tel. 0651/14546-0 MAARSTR. 25 • TRIER • T. 24026 • F. 24028

25/07/2000 geändert laut Gemeinderatsbeschluß vom 15.10.2003 (Offenlage)

ZÜSCH "Gewerbegebiet" 1. Änderung und Erweiterung